



SG Eintracht Gelsenkirchen 07/12 e. V.

Vereinssatzung

(Stand: 26. März 2017)

§ 1: Name, Sitz

Der im Jahre 1930 in Gelsenkirchen gegründete Sportverein führt den Namen „SG Eintracht Gelsenkirchen 07/12 e. V.“ Er ist Mitglied im für den Vereinssitz zuständigen Fußball- und Leichtathletik-Verband, dem zuständigen Tennisverband und den zuständigen Landesfachverbänden. Die jeweiligen Satzungen und Ordnungen der Verbände werden als verbindlich anerkannt und im Verein umgesetzt. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nummer VR 875 eingetragen.

§ 2: Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Die Ziele und Aufgaben des SG Eintracht Gelsenkirchen sind
 - a. die Pflege der sportlichen Betätigung zur Stärkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheitserhaltung und Lebensfreude,
 - b. die Integration seiner Mitglieder in die Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung von Rassismus in der Gesellschaft,
 - c. die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern sowie Bildungseinrichtungen,
 - d. die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Bürgerin bzw. jeder unbescholtene Bürger ohne Ansehen von Beruf, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, politischer oder religiöser Überzeugung werden.
2. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen und dem Vorstand des Vereins vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Ablehnung hat die bzw. der Aufnahmesuchende keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

4. Die Aufnahme der Mitglieder des Sportvereins Sportfreunde Gelsenkirchen 07/12 e.V. zum Zwecke der Fusion der SG Eintracht Gelsenkirchen e.V. mit den Sportfreunden Gelsenkirchen 07/12 e.V. bedarf keiner Beitrittserklärung der Mitglieder der Sportfreunde Gelsenkirchen 07/12 e.V.. Die Mitglieder der Sportfreunde Gelsenkirchen 07/12 e.V. werden mit ihrer Zustimmung durch den Vorstand der SG Eintracht Gelsenkirchen e.V. zu Mitgliedern berufen. Die Berufung zum Mitglied der SG Eintracht Gelsenkirchen e.V. ist den Mitgliedern der Sportfreunde Gelsenkirchen 07/12 e.V. mitzuteilen. Etwaige Verbindlichkeiten oder sonstige Verpflichtungen gegenüber der Sporthilfe e.V. oder den zuständigen Sportverbänden werden übernommen.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich. Im Besitz des austretenden Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist unaufgefordert zurückzugeben.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6: Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. angemessene Geldstrafe
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - d. Ausschluss aus dem Verein

Wird der Verein für Strafen einzelner Mitglieder vom Sportbund oder den Fachverbänden haftbar gemacht, so kann vom Schuldigen Ersatz verlangt werden.

2. Der Bescheid über Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7: Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Bei Eintritt muss mit dem Anmeldeformular ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden. Der Zahlungsmodus ist entweder jährlich, halbjährlich oder monatlich. Der Beitrag ist zu

folgenden Terminen fällig:

- Monatsbeitrag: zum 1. jedes Monats
- Jahresbeitrag: zum 1. Januar des Jahres
- 1. Halbjahresbeitrag: zum 1. Januar des Jahres
- 2. Halbjahresbeitrag: zum 1. Juli des Jahres

2. Auf Antrag kann einem Mitglied der Beitrag bei stichhaltiger Begründung durch den Vorstand gestundet oder herabgesetzt werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8: Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Grundsätzlich sind alle Mitglieder des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Ausübung des Stimmrechts nur durch einen Erziehungsberechtigten möglich. Für im Zeitpunkt der Wahl Sechzehn- und Siebzehnjährige Vereinsmitglieder gilt die Zustimmung zur Ausübung des Stimmrechts seitens der/des Erziehungsberechtigten mit der Einwilligung in den Vereinseintritt als erteilt.

2. Gewählt werden können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10: Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, in der Regel im 2. Quartal eines Jahres statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der Vorstand beschließt oder
- b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB, und zwar durch Veröffentlichung im Aushang der Sportanlage und den vereinseigenen Medien. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes

- b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Enthaltungen, gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Der Antragsteller muss persönlich erscheinen oder vertreten sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Die Wahlen finden grundsätzlich in offener Abstimmung per Handzeichen statt.
10. Eine Blockwahl des Vorstandes ist zulässig.
11. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein Wahlamt zur gleichen Zeit innehaben.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. dem geschäftsführenden Vorstand mit den Positionen
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Bereichsleiter Sport
 - 1. Geschäftsführer
 - 1. Kassierer
 - b. dem erweiterten Vorstand mit den Positionen:
 - Beisitzer
 - 2. Bereichsleiter Sport
 - 2. Geschäftsführer
 - 2. Kassierer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u. a.:

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
- b. die Bewilligung von Ausgaben
- c. Aufnahme sowie Ausschlussverhängung nach § 3 und § 4

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu informieren.

6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts können in einer zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt werden. Die zwei Vorsitzenden und der Beisitzer übernehmen je ein, durch Vorstandsbeschluss festzulegendes, Ressort der Vereinsarbeit.

7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

8. Die Vorstandsmitglieder haben über Sitzungsinhalte gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht kann durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.

§ 12: Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a. die Mitglieder des Vorstandes
- b. Bereichsleiter Gastronomie
- c. Bereichsleiter Event
- d. Bereichsleiter Soziales
- e. Bereichsleiter Marketing/Öffentlichkeit
- f. die Jugendkoordinatoren G-D/C-A
- g. die Jugendsprecher

2. Der Bereichsleiter Gastronomie, der Bereichsleiter Event, der Bereichsleiter Soziales, der Bereichsleiter Marketing/Öffentlichkeit und die Jugendkoordinatoren werden bei Bedarf vom Gesamtvorstand berufen. Die Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung gewählt.

3. Der Mitarbeiterkreis tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

4. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen

besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 13: Jugendabteilung

Die Jugendabteilung hat eine eigene Jugendordnung und hat nach dieser eigenständig zu verfahren. Die Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 14: Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 15: Gründung weiterer Sparten

1. Hauptsportart des Vereins ist der Fußball.
2. Für die weiteren im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet. Das Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.
6. Über die vom Vorstand zur Verfügung gestellten Mittel ist vierteljährlich unaufgefordert dem 1. Kassierer Rechenschaft abzulegen.
7. Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Abteilungsleiter eine Abteilungsversammlung ein.
8. Die Stimmberechtigung richtet sich in entsprechender Anwendung nach den Bestimmungen von § 8 dieser Satzung.
9. Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
 - a. Wahl des Abteilungsleiters
 - b. Wahl des stellvertretenden Abteilungsleiters
 - c. Festlegung von Schwerpunkten der Abteilung
 - d. Vorschläge für das Jahresprogramm

§ 16: Protokollierung der Sitzungen

Über Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17: Wahlperiode

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18: Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. Die Kassenprüfer werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19: Ehrungen

1. Ehrungen können gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern ausgesprochen werden. Über Ehrungen und deren Maß entscheidet der Vorstand. Ehrungen werden in der Jahreshauptversammlung oder bei besonderen Anlässen ausgesprochen.

2. Ehrungen können in folgenden Stufen ausgesprochen werden:

a. durch Verleihung einer Ehrenurkunde für besondere Verdienste

b. durch Verleihung der Ehrennadel des Vereins

c. durch Ehrung zum Ehrenmitglied; die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein vergeben kann. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.

3. Bei Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ehrungen.

§ 20: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Einladung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 21: Aufwendungsersatz

Die Auszahlung von pauschalitem Aufwendungsersatz an für den Verein tätige Ehrenamtler ist bis zu den in § 3, Nr. 26 EStG („Übungsleiterfreibetrag“) und § 3, Nr. 26a EStG („Ehrenamtsfreibetrag“) definierten steuerfreien Jahressummen zulässig. Die Anwendung des einen Modells schließt die Anwendung des jeweils anderen Modells aus.

§ 22: Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a. Speicherung
- b. Bearbeitung
- c. Verarbeitung
- d. Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c. Sperrung seiner Daten
- d. Löschung seiner Daten

sofern Vorgaben der übergeordneten Verbände dem nicht entgegenstehen.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 23: Satzungsanerkennung

1. Durch Eintritt in den Verein wird diese Vereins-Satzung anerkannt. Das Aufnahmegesuch muss diesen Passus enthalten.

2. Die Vereinssatzung steht auf der offiziellen Vereinswebsite zum Download bereit.

3. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.05.2011

genehmigt.

4. Satzungsänderungen wurden vorgenommen in den Mitgliederversammlungen am:

- a. 29.05.2011
- b. 11.05.2013
- c. 14.06.2015
- d. 26.03.2017

Gelsenkirchen, 26.03.2017

gez. Jens Polleit

1. Vorsitzender